

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die außervertragliche Haftung der Europäischen Union aufgrund des Verfahrens vor dem Gericht festzustellen, das die sich aus der Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist ergebenden Anforderungen nicht beachtet hat;

demgemäß

- die Europäische Union zur Zahlung einer angemessenen und vollständigen Entschädigung des den Klägerinnen aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Union entstandenen materiellen und immateriellen Schadens in Höhe der folgenden Beträge zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen ab Klageerhebung in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatzes zuzüglich 2 % zu verurteilen:
 - 1 193 467 Euro für erlittene Verluste aufgrund der Zahlung von zusätzlichen gesetzlichen Zinsen auf den Nominalwert der Sanktion nach Ablauf einer angemessenen Frist;
 - 187 571 Euro für erlittene Verluste aufgrund der zusätzlichen Zahlungen im Zusammenhang mit der Bankgarantie nach Ablauf einer angemessenen Frist;
 - 2 000 000 Euro für entgangenen Gewinn und/oder erlittene Verluste aufgrund der Ungewissheit und
 - 500 000 Euro für den immateriellen Schaden;
- hilfsweise, falls eine Neubewertung der Höhe des Schadens als notwendig angesehen werden sollte, ein Sachverständigengutachten gemäß Art. 65 Buchst. d, Art. 66 Abs. 1 und Art. 70 der Verfahrensordnung des Gerichts anzuordnen;
- in jedem Fall der Europäischen Union die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, nämlich einen Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wegen überlanger Dauer des Verfahrens vor dem Gericht und somit die Verletzung ihres Grundrechts darauf, dass über ihre Sache innerhalb einer angemessenen Frist entschieden werde.

Klage, eingereicht am 1. August 2014 — Birkenstock Sales/HABM (Darstellung eines Oberflächenmusters)

(Rechtssache T-579/14)

(2014/C 351/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Birkenstock Sales GmbH (Vettelschoß, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Menebröcker und V. Töbelmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Mai 2014 in der Sache R 1952/2013-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Internationale Registrierung der Bildmarke, die ein Oberflächenmuster darstellt, für Waren der Klassen 10, 18 und 25 — Internationale Registrierung Nr. 1 132 742

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 30. Juli 2014 — Yvonne Vierling/HABM — IP Leanware (BRAINCUBE)

(Rechtssache T-581/14)

(2014/C 351/26)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Yvonne Vierling (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt und D. Kipping)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: IP Leanware (Issoire, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. April 2014 in der Sache R 1486/2013-2 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „BRAINCUBE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 461 713.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die ältere deutsche Marke der Wortmarke „Braincube“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 4. August 2014 — Giand/HABM — Flamagas (FLAMINAIRE)

(Rechtssache T-583/14)

(2014/C 351/27)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Giand Srl (Rimini, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Caricato)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)